

Weddigen Walter, *Wirtschaftsethik* (System humanitärer Wirtschaftsmoral). 214 Seiten. Verlag Duncker & Humblot, Berlin-München 1951, Halbl. DM 12,70. Daß ein Fachmann der Wirtschaftswissenschaften auch eine Wirtschaftsethik verfaßt, hilft schon als reine Tatsache dem Anliegen der Ethik voran, das Wirtschaftsleben zu versittlichen. Inhaltlich unterstreicht W. dazu in nicht wenigen Punkten die Forderun-

gen, die auch eine katholische Ethik sonst schon für den wirtschaftlichen Bereich stellte. Beispielsweise weist Vf. darauf hin, daß „der Arbeitsfaktor nicht nur mit seiner Leistung das wichtigste Mittel, sondern zugleich auch selbst eine wichtige Aufgabe der sittlichen Wirtschaft“ bedeutet (67, vgl. 156). Vf. fordert unter Ablehnung einer individualistisch-freien Marktwirtschaft und einer kollektivistisch-gebundenen Planwirtschaft eine organisch-gelenkte Sozialwirtschaft; ihre Wirtschaftsverfassung muß eine Synthese von Freiheit und Bindung bilden, ohne daß die Wissenschaft „Rezepte aufstellen kann, die ein für allemal gültig wären“ (95); sie muß „sozial-ethisch von der sozialen Gerechtigkeit ausgehen“ (128), den „mittelstufigen Wirtschaftsverbänden“ — Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, genossenschaftliche Organisationen, Berufsstände werden hier allerdings ohne nähere Kennzeichnung ihrer gesellschaftlichen Rangstellung nebeneinander genannt — eine bedeutsame, in Selbstverantwortlichkeit zu lösende Aufgabe stellen (103 f, 128 ff); unter sozialer Gerechtigkeit versteht Vf. dabei „eine dualistisch bestimmte Gerechtigkeit“ (126), eine Synthese zwischen einer individualistischen und einer kollektivistischen Gerechtigkeitsauffassung, eine Synthese, die sich mit dem Blick auf ein organisches Gleichgewicht zugleich an Individual- als auch Kollektivgrundsatz orientiert (126 ff, 148). Vf. tritt für das Eigentumsrecht als Grundlage der Wirtschaft ein und verlangt äußerste Zurückhaltung bezüglich Sozialisierung (133 ff); freilich ist ihm Privateigentum kein Grundrecht, sondern lediglich „ein notwendiges Übel aus den Forderungen der Nächstenliebe“ (39), und „ob und inwieweit der einzelne das Recht des Sonder Eigentums insbesondere an Produktionsmitteln behält, ist keine grundsätzliche, sondern eine reine Zweckmäßigsfrage jenes sittlichen Postulats der Nächstenliebe“ (ebd.). Diese Minderbewertung des Eigentumsrechts tritt besonders spürbar beim Erbrecht hervor, wo Vf. nicht für eine Besteuerung eintritt, die soviel als notwendig wegsteuert, sondern für eine, die nur soviel als notwendig beläßt (141/144). Vf. sieht den gerechten Preis in dem Preis, der unter Wahrung und Korrektur der sozialen Gerechtigkeit durch Angebot und Nachfrage gebildet wird; er wendet dies grundsätzlich auch auf den Lohn als den „Preis der im Abhängigkeitsverhältnis geleisteten Arbeit“ (156) an, wobei allerdings die soziale Gerechtigkeit mit Rücksicht auf die Sonderstellung, die der Arbeit im Unterschied zu den anderen Produktionsfaktoren eignet, sowohl eine wirtschafts- und sozialpolitische Beeinflussung des Arbeitsangebotes, als auch eine mehr direkte Einschränkung der freien Lohnbildung über Angebot und Nachfrage verlangt.

Vf. bietet uns seine Wirtschaftsethik grundsätzlich nun nicht als ein System von „unbedingten“ oder „bekennenden“ Aussagen über die sittlichen Qualitäten der zu betrachtenden wirtschaftlichen Vorgänge, sondern nur von „hypothetischen oder erkennenden“ Werturteilen (Zweckmäßigsurteilen) (10). Insofern die Wirtschaftswissenschaft damit zum Ausdruck bringt, daß sie selbst über das Verhältnis von Mitteln zu Zwecken bzw. zu einem bestimmten Gesamtzweck hinaus nichts über den Verpflichtungscharakter von Ziel und Zweckmittelverhältnissen aussagen kann, wird deutlich gemacht, daß Wirtschaftsethik eben nicht nur etwas über Zweckmittelverhältnisse, sondern über Zielgültigkeit und Zweckmittelverpflichtung auszusagen hat. Wenn Vf. diese letzteren Urteile, so sie nicht nur hypothetisch gefällt werden, den „rein subjektiven“ zuzählt, so kann man ihm darin nur folgen, solange man alle Aussagen über menschliches Leben vom Standpunkt eines eingegengten Wissenschaftsbegriffes aus betrachtet, nicht aber, wenn man anerkennt, daß solche Aussagen wissenschaftlich auch von einem anderen Standpunkt aus gefunden werden können und müssen. Die Verschiedenheit zwischen Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsethik wird ferner zu einer regelrechten Unverbundenheit, wenn der Eindruck entsteht, als werde die oberste Norm des wirtschaftlichen Handelns nicht nur in ihrer formellen Eigenschaft als sittlicher Norm, sondern auch sachlich von außen her an das Wirtschaftsgeschehen herangetragen. Dieser Eindruck entsteht, wenn Vf. das Ziel der Wirtschaft der inhaltlich-teleologischen christlichen Ethik entnimmt (15 ff), nicht weil eine wissenschaftliche ethische Erforschung des Wirtschaftslebens das gleiche Ziel setzen muß, sondern weil es sich um eine Norm handelt, die „gefühlsmäßig bejaht und geglaubt“ werden muß (19) und praktisch eine genügend breite Anerkennungsbasis unter den Menschen besitzt (16, 20 f). — Ähnliches muß man zu den Ausführungen über „Kultur und Sittlichkeit“ (41 ff) sagen.

Wenn Wirtschaft als solche auch selber über die ethischen Qualitäten der Ziele, für die sie die Mittel bereitstellt, kein Urteil fällt, so kann sie, gerade auch wenn man sie wie Vf. als Mittelbeschaffung (49) definiert, nicht davon abstrahieren, daß sie

Ziele hat; denn da Mittel begrifflich immer etwas besagt, das für einen Zweck geeignet ist, muß etwas, das von Haus aus Mittel ist, von Haus aus auch einen Zweck haben. Wenn Wirtschaft wesenhaft Mittel beschaffen soll, dann muß sie auch ein Sachziel haben. Eine wirtschaftsimmanente Beurteilung wird sich dann freilich nicht nur an Rentabilität und Produktivität, absolut genommen, sondern auch an diesem Sachziel orientieren, und der Satz „Produktivität und Ethik des wirtschaftlichen Handelns fallen zusammen“ (65) wird, ergänzt in „Sinnerfüllte Produktivität und Ethik des wirtschaftlichen Handelns fallen zusammen“, mit innerer Notwendigkeit zum Ausgangspunkt ethischer Wertung.

Vf. unterstellt als oberstes sittliches Gesetz des wirtschaftlichen, wie des menschlichen Handelns überhaupt die Nächstenliebe, und zwar sowohl als Motiv (subjektiv), als auch als objektives Ziel (18). Dem Ideal oder „Typ des liebevollen Menschen uns selbst anzunähern und seine Entwicklung bei andern nach Kräften zu fördern, bedeutet den Inhalt dessen, was wir hier als oberstes sittliches Gesetz unterstellen“ (19). Vf. meint damit allerdings nicht die Liebe im ganzen Ausmaß und Gehalt des christlichen Begriffes, sondern den liebevollen Menschen, insofern er mit diesseitigen Zielsetzungen und Erfolgen die Nächstenliebe verkörpert, also Liebe mehr im Sinne eines „Humanismus“ (22). Wenn Vf. der Wirtschaft dieses Ziel setzt, berührt sich dies mit der Forderung der Enzyklika *Quadragesimo anno*, daß die Wirtschaft den Menschen auch die Entfaltung eines veredelten Kulturlebens ermöglichen soll, „das, im rechten Maß genossen, dem tugendlichen Leben nicht nur nicht abträglich, sondern im Gegenteil förderlich ist“ (Qu. a. n. 75). Würde diese Forderung des Dienstes am liebenden Menschen ähnlich wie in der Enzyklika der Dienst an der sittlichen Persönlichkeit als Ziel hingestellt, das aus der Natur des Menschen und der Wirtschaft als eines gesellschaftlichen Prozesses heraus sich ein näheres, unmittelbares Ziel der Wirtschaft unterordnet, dann könnte man mit Vf. in den grundlegenden Gedanken seiner Wirtschaftsethik leichter einig gehen. So aber bleiben das unmittelbare allgemeine (und deshalb vom ethischen Standpunkt aus verpflichtende) Sachziel der Wirtschaft und der damit wesensnotwendige gesellschaftliche Charakter der Wirtschaft unterbetont. Wohl begegnen wir immer wieder dem Gemeinwohl als Quelle verschiedener Forderungen (man vgl. S. 28, 32 u. ö.; ferner den Rückgriff auf die soziale Gerechtigkeit S. 101, 125 ff, 144 u. ö.). Aber dem Gemeinwohl als einer Größe, die sich aus dem zugleich individualen und sozialen Wesen des Menschen erkennen läßt und jeder Gemeinschaft artentsprechend, wenn auch durchaus nicht in starrer Fixierung vorgegeben ist, wird nicht sein Platz; sieht doch Vf. im Gemeinwohl und der damit begründeten jeweiligen „Gruppenethik“, auch wenn sie nicht verabsolutiert, sondern organisch in die Menschenbeziehungen universalerer Art eingebaut werden, lediglich eine Art notwendiges Übel (man vgl. vor allem S. 35 f, 93).

Im Zusammenhang damit steht es auch, daß Vf. die Synthese von Freiheit und Bindung, die, wie er mit Recht immer wieder hervorkehrt, für die ethische Beurteilung einer Wirtschaftsordnung von ausschlaggebender Bedeutung ist, zwar unter dem Gesichtswinkel der Produktivität eindrucksvoll beleuchtet, in ihrer weiteren grundsätzlichen Verankerung aber Prinzipien entwickelt, die dem individualen und sozialen Charakter des Menschen nicht gerecht werden. Der in sich durchaus richtige Gedanke, daß das Ideal des liebevollen Menschen wegen der Unvollkommenheit des Menschen ein Mindestmaß von persönlicher Freiheit verlangt (37), wird zur wesentlichen Begründung und zur Norm des Ausmaßes der Freiheit gemacht, und diese weniger als ein ursprüngliches Recht denn als eine Zweckmäßigkeitseinrichtung gewertet (38). Andererseits wird aus dem Gedanken, daß das Ideal des liebenden Menschen Gemein Sinn fordert, der damit keineswegs notwendige Schluß verbunden, der Gemein Sinn verlange einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Freiheit bzw. er lege dem Menschen die Pflicht auf, anstatt der Wahrung möglicher Freiheit „durch Besserung seiner sozialetischen Mängel eine zunehmende Beschränkung seiner vom Recht institutionell zu sichernden Freiheitssphäre zu ermöglichen“ (38 f). Angesichts der Tatsache, daß Vf. der genannten Synthese für die Stellung zu den einzelnen Problemen des wirtschaftlichen Lebens eine bedeutsame Rolle einräumt, haben die hier entstehenden Verzeichnungen einiges Gewicht. Daß nämlich die Wirtschaft wesensmäßig eine Funktion des Menschen in der Gesellschaft ist, der Aufbau (Typ) der Wirtschaftsordnung naturnotwendig dem zugleich individualen und sozialen Charakter des Menschen entsprechen und der Wirtschaftsablauf im Endergebnis zum allgemeinen Wohl und so zum Wohl der einzelnen führen muß, verliert an grundsätzlicher Bedeutung. Dementsprechend wird — hier tritt das Gesagte m. E. recht spürbar hervor —, die

individualistisch-freie Marktwirtschaft und die kollektivistisch-gebundene Planwirtschaft zwar mit ernst zu nehmenden Gründen abgelehnt; aber es erscheint verwischt, daß beide bereits im Ansatzpunkt zur Gestaltung der Wirtschaft irren und deswegen verwerflich sind, weil sie nicht nur das „zweckmäßige Einschmelzungsverhältnis“ (95) von individueller Freiheit und kollektiver Bindung verfehlen, sondern das Verhältnis von Persönlichkeit und Gemeinschaft grundsätzlich falsch sehen (man vgl. 95/120). — Wenn wir so mit dem Vf. in verschiedenen Punkten nicht einig gehen können, so hat dies seinen letzten Grund wohl darin, daß Vf. in seiner sittlichen Wertung der Wirtschaft nicht vom Naturrecht (Naturgesetz) ausgeht, das zusammen mit der Offenbarung die unveränderliche Grundlage bildet, von der aus die Kirche urteilt, ob eine gegebene Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung der Sittlichkeit entspricht oder nicht. — Unter Beachtung solcher freilich wesentlichen Divergenzen wird man auch von theologischer Seite das Buch Weddigens gerne zur sittlichen Beurteilung des wirtschaftlichen Lebens benutzen.

Bamberg

Josef Schneider